



UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD DAS VORHABEN ZUGELASSEN?

Die wichtigsten Voraussetzungen nach § 55 BBergG sind die Gewinnungsberechtigung, keine Hinweise auf Unzuverlässigkeit oder fehlende Fachkunde und Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Zudem dürfen nach § 48 Abs. 2 BBergG keine überwiegenden Belange aus anderen Rechtsbereichen entgegenstehen, die nicht Gegenstand eigener Zulassungsverfahren sind. Dabei kann es sich z. B. um wasser-, bodenschutz-, denkmalschutz- oder bauplanungsrechtliche Belange handeln, auch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit und privaten Eigentums zählt dazu.

Bei Planfeststellungsverfahren sind ferner die Zulassungsvoraussetzungen aller mit dem Beschluss konzentriert erteilten Entscheidungen zu prüfen.

WELCHE WIRKUNG HAT DIE ZULASSUNG?

Ein Planfeststellungsbeschluss entscheidet über alle für das Vorhaben nötigen Zulassungen mit einem einzigen Beschluss (**Konzentrationswirkung**). Da damit aber nur der Rahmenbetriebsplan beschieden wird, bedarf es zusätzlich einer Hauptbetriebsplanzulassung, um mit dem Vorhaben beginnen zu dürfen.

Eine Betriebsplanzulassung im allgemeinen Verwaltungsverfahren hat keine Konzentrationswirkung. Jedoch werden häufig weitere Genehmigungen durch das Regierungspräsidium als Bergbehörde im selben Bescheid **mit erteilt**, wie die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht
Lessingstr. 16 - 18, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 3309 0

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr,
freitags 8 bis 15 Uhr



SERVICESTELLE BERGAUFSICHT

Tel.: +49 (611) 3309 2605
Fax: +49 (611) 3309 2446
E-Mail: Bergaufsicht@rpda.hessen.de



Weitere Informationen unter:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/bergbau>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Oktober 2021
Bilder: Adobe Stock / 123RF



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

*Zulassungsverfahren
nach dem Bundes-
berggesetz*





DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

Zulassungsverfahren nach dem Bundes- berggesetz

WANN WIRD EIN GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BUNDESBERGGESETZ (BBERG) DURCHGEFÜHRT?

Wer unter das Bundesberggesetz (BBergG) fallende Rohstoffe aufsuchen, gewinnen oder aufbereiten will, braucht in aller Regel eine **Betriebsplanzulassung**. Handelt es sich um Rohstoffe, auf die sich das Grundstückseigentum nicht erstreckt (sog. bergfreie Bodenschätze), ist zuvor zudem für die Aufsuchung und Gewinnung eine gesonderte **Bergbau-berechtigung** einzuholen.

Dem Bundesberggesetz unterliegen für die Wirtschaft **besonders bedeutsame Rohstoffe**. Hierzu gehören viele Metalle, Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle, bestimmte

Salze, teilweise auch Basalt, Ton und Quarzsand, sowie alle untertägig gewonnenen Rohstoffe. Auch Erdwärme gilt als bergrechtlicher Bodenschatz. Die dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätze sind in § 3 BBergG aufgeführt. Das Bundesberggesetz unterscheidet vier verschiedene **Betriebsplanarten**. Rahmenbetriebspläne stecken den Rahmen für die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes ab, vom ersten Spatenstich bis zur endgültigen Wiedernutzbarmachung. Ihre Zulassung ermöglicht aber noch nicht den Betriebsbeginn, hierfür bedarf es zusätzlich der Zulassung von Hauptbetriebsplänen, die in der Regel für zwei Jahre gelten.

Für bestimmte Teile oder Vorhaben können Sonderbetriebspläne von der Behörde gefordert werden. Die nach dem Ende der Gewinnung durchzuführende Wiedernutzbarmachung wird in einem sogenannten Abschlussbetriebsplan geregelt.

WIE LÄUFT DAS BETRIEBSPLANVERFAHREN AB?

Das Verfahren hängt davon ab, ob das Vorhaben einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) bedarf. Das ist z. B. der Fall, wenn das Vorhaben eine bestimmte Größe überschreitet (Einzelheiten: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben).

Besteht danach UVP-Pflicht, ist zwingend ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen. Hierüber wird in einem **Planfeststellungsverfahren** entschieden. Das Verfahren beginnt mit dem behördlichen Verlangen zur Einreichung eines Rahmenbetriebsplans und einer Beratung zum Umfang und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. Scopingtermin).

Nach Erstellung und Einreichung der Planunterlagen wird deren Vollständigkeit geprüft. Vollständige Unterlagen werden öffentlich ausgelegt, zugleich erfolgt die Beteiligung aller Behörden. Ein Erörterungstermin mit Einwendern, Behörden und Antragsteller wird in der Regel durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss wird gefertigt, zugestellt und öffentlich ausgelegt.

Besteht keine UVP-Pflicht, beginnt das **allgemeine Verwaltungsverfahren** mit einem Antrag, der – sobald vollständig – den berührten Behörden zur Stellungnahme zugesendet wird. Sind alle Stellungnahmen eingegangen, wird der Zulassungsbescheid gefertigt und bekanntgegeben. Bei bestimmten nicht UVP-pflichtigen Vorhaben kann ergänzend eine Beteiligung bestimmter Dritter oder ergänzend eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich sein.

WANN UND WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEIT INFORMIERT?

Im Planfeststellungsverfahren werden die Antragsunterlagen in den betroffenen Städten und Gemeinden einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt und soweit möglich im Internet zugänglich gemacht. Ort und Zeiten der Einsichtnahme werden zuvor im Internet und ortsüblich bekanntgemacht.

Werden Betriebspläne im allgemeinen Verwaltungsverfahren zugelassen, kann eine Planauslegung erfolgen, wenn zu berücksichtigende öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen und voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis Betroffener nicht abschließend bekannt ist. Im Übrigen erfolgt eine individuelle Anhörung Betroffener, ggf. auch eine förmliche Hinzuziehung als Verfahrensbeteiligte.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Akteneinsicht nach Hessischem Verwaltungsverfahrensgesetz oder Hessischem Umweltinformationsgesetz.

WIE KÖNNEN SICH BÜRGERINNEN UND BÜRGER AM VERFAHREN BETEILIGEN?

Im Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren können die von dem Vorhaben Betroffenen **Einwendungen** oder Äußerungen erheben.

